



Jutta Sabine Wickenhäuser

**Straftatbestände zur Bekämpfung
krimineller Vereinigungen in Deutschland
und Spanien sowie Maßnahmen
auf europäischer Ebene**

A. Einleitung

Am 19.10.1878 wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, der Linksliberalen und des Zentrums einer Gesetzesvorlage durch den Reichstag des Deutschen Kaiserreichs zugestimmt, die bereits am 21.10.1878 als Gesetz in Kraft treten sollte.¹ Dabei handelte es sich um das sog. „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“. Vereine und Verbindungen jeder Art, „welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken“,² wurden verboten, ebenso solche „Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage traten“.³

Ratio dieses Gesetz war es, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass sich über das Deutsche Reich verteilte geheime Parteiorganisationen etabliert hatten. Deren Mitglieder konnten dann angeklagt und die jeweilige Partei oder Vereinigung damit geschwächt werden, um schließlich möglicherweise sogar eine endgültige Auflösung dieser zu erreichen. Schon allein mit dem Erlass des Gesetzes verfolgte man diese Ziele – es sollte die Sozialdemokraten treffen und ihnen Auftritte auf der politischen Bühne erschweren, sie von dieser gar gänzlich vertreiben.⁴ Wer sich an einem verbotenen Verein als Mitglied beteiligte oder eine Tätigkeit im Interesse eines solchen ausübte, wurde mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft. Doch nicht nur die direkte, sondern auch die indirekte Beteiligung wurde unter Strafe gestellt: Wer beispielsweise für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten zur Verfügung stellte, konnte ebenfalls mit Gefängnis bestraft werden.⁵ Nach § 22 des Gesetzes konnte schließlich auch einzelnen Personen der Aufenthalt an bestimmten Orten oder Bezirken untersagt werden.⁶

Resultat des Gesetzes war, dass es in den ersten Jahren nach dessen Inkrafttreten zu einem fast vollständigen Stillstand der sozialdemokratischen Parteiorganisation in Deutschland kam. Bis Ende des Jahres 1878 kam es zu einer Auflösung aller sozialdemokratischen und nahezu aller gewerkschaftlichen Organisatio-

1 RGBl. 1878, 351.

2 Vgl. § 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

3 Vgl. § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

4 *Schloßmacher*, „Reichsfeinde“ vor Gericht, S. 9.

5 Vgl. § 17 und 18 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

6 Vgl. § 22 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

nen.⁷ Bis zu 103 „politische und Arbeitervereine“ sollen zwischen 1878 und 1888 aufgrund dieses Gesetzes verboten worden sein.⁸ Ungezählt bleiben dabei solche sozialdemokratische Gruppierungen, die sich noch vor Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst hatten, um einem staatlichen Verbot zuvorzukommen. Auch den Bereich des Pressewesens und der Publizistik traf es hart; so spricht man von 1350 periodischen und nicht periodischen Druckschriften, die mit einem Verbot belegt wurden.⁹

Als die Sozialdemokraten bei den Reichstagswahlen 1884 ihr Stimmenergebnis dennoch fast verdoppelten, wurde deren Verfolgung erneut verstärkt und so begann die Phase der sogenannten Geheimbundprozesse. Der erste dieser Prozesse, das „Freiberger Verfahren“, in dem namhafte Vertreter der deutschen Arbeiterbewegung wie *Ignaz Auer* oder *August Bebel* zu Haftstrafen verurteilt wurden, hatte als „Initialzündung“ für eine sich nun anschließende Prozesswelle gewirkt.¹⁰

Das Reichsgericht entschied im Dezember 1885 – und damit wegweisend für die folgenden Prozesse – dass eine Verbindung i.S.d. § 129 RStGB nunmehr jede organisierte Vereinigung von gewisser Dauer sei, die die Unterordnung ihrer Mitglieder unter den Gesamtwillen für die Dauer der Mitgliedschaft zur Voraussetzung habe.¹¹ Damit wurde der Begriff der Verbindung nach §§ 128¹², 129¹³ RStGB¹⁴ sehr viel weiter ausgelegt, als dies bislang der Fall war. So konnte beispielsweise das reichsgesetzlich garantierte Streikrecht praktisch außer Kraft gesetzt werden, da bereits Streikkomitees auf dieser Grundlage verboten wurden.¹⁵ Das Gericht erklärte ferner, dass nun nicht mehr nur der offene Beitritt, sondern auch „Handlungen, die den Entschluss der Unterordnung in sich verkörpern“, also konkludente Handlungen, als Beweis für die Mitgliedschaft dienen sollten. Das Urteil des Reichsgerichts und des Landgerichts Freiberg im ebenso benannten Prozess¹⁶ eröffneten damit eine völlig neue Dimension in der Verfol-

7 Vgl. hierzu „... vor 100 Jahren – Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“, abrufbar unter www.fes.de/archiv/adsd_neu/inhalt/ausstellung/historische/sozialistengesetz.htm; zuletzt besucht am 21.3.2013.

8 *Fricke*, Die deutsche Arbeiterbewegung 1869-1914, S. 130 ff.

9 *Auer*, Nach zehn Jahren, S. 103 ff.

10 Schloßmacher, „Reichsfeinde“ vor Gericht, S. 10 f.

11 *Schloßmacher*, „Reichsfeinde“ vor Gericht, S. 11.

12 Vgl. § 128 RStGB.

13 Vgl. § 129 RStGB.

14 RGBl. 1871, 127.

15 Vgl. hierzu „... vor 100 Jahren – Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“, abrufbar unter www.fes.de/archiv/adsd_neu/inhalt/ausstellung/historische/sozialistengesetz.htm; zuletzt besucht am 21.3.2013.

16 Vgl. hierzu auch *Graf*, Johann Heinrich Wilhelm Dietz – Verleger der Sozialdemokraten; abrufbar unter: <http://library.fes.de/fulltext/bibliothek/00146033.htm> (digitale Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung); zuletzt besucht am 21.3.2013.

gung der Sozialdemokratie. Darüber hinaus wurde auch eng mit verschiedenen Staatsanwaltschaften zusammengearbeitet. So wurde beispielsweise per Zirkularverfügung den Staatsanwaltschaften das Freiburger Urteil zugestellt, so dass diesen nun eine Art Muster für eigene Untersuchungen zur Verfügung stand.¹⁷

Die Verfolgung der Sozialdemokraten war trotzdem von Misserfolgen geprägt, so dass sich Reichskanzler *Otto von Bismarck* dazu veranlasst sah, Anfang 1888 die sog. „Expatriierungsvorlage“ in den Reichstag einzubringen. Diese sah eine weitere Verschärfung des Sozialistengesetzes vor und damit die Möglichkeit, über Sozialdemokraten wegen geheimer Verbindung, Teilnahme an sozialdemokratischen Versammlungen im Ausland oder ähnlichen Gründen die „mittelalterliche“ Reichsacht¹⁸ zu verhängen, auf Grund derer diese des Landes verwiesen werden konnten. Diese Vorlage wurde jedoch dank der Enthüllungen durch *August Bebel* und *Paul Singer* über die „ganze Verworfenheit des reaktionären Polizeistaates“ mit „überwältigender Mehrheit“¹⁹ vom Reichstag abgelehnt.²⁰

Schließlich musste man sich eingestehen, dass weder die Ziele der Geheimbundprozesse noch die der Sozialistengesetze erreicht werden konnten. Den Polizeikräften war es nicht möglich, Geheimkongresse zu unterdrücken und die Geheimverbände der Sozialdemokratie dauerhaft zu sprengen.²¹ Durch den sog. „Elberfelder Prozess“ wurde die politische Polizei darüber hinaus noch gänzlich bloßgestellt: Der Versuch, die sozialdemokratische Fraktionsleitung des Reichstages in einen Geheimbundprozess zu verwickeln, scheiterte, als das Landgericht zu dem Schluss kam, dass in Deutschland eine allgemeine Verbindung, deren Spitze die sozialdemokratische Fraktion bilde, „trotz schweren Verdachtsmoment“ nicht nachzuweisen sei. Ein Zeuge belastete den Polizeiagenten *Röllinghoff* schwer, indem er eine Aussage dahingehend machte, dieser habe anarchistische Schriften eingeführt und zur Sprengung von Kirchen und Kasinos aufgefordert.²² Mit solchen Bekämpfungsmethoden durch die Polizei, die zu starkem Widerstand auch auf Seiten der Gegner der Sozialdemokratie führten, wurde letztlich die Grundlage des Sozialistengesetzes untergraben. Das ursprünglich auf drei Jahre

17 *Kampfmeyer*, Unter dem Sozialistengesetz, S.221.

18 „Unter Reichsacht versteht man das Setzen einer Person außerhalb des Schutzes der Rechtsordnung mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet; und zwar tritt entweder sofortige völlige Recht- und Friedlosigkeit, die gänzliche Vernichtung der Rechtspersönlichkeit, die Freigabe von Leib, Hab und Gut des Geächteten an jedermann ein, oder es findet zunächst Entziehung des Rechtsschutzes nur in gemindertem Maße statt.“ Näher zum Begriff der Reichsacht siehe *Poetsch*, Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit, S. 2ff.

19 So bei „100 Jahre Sozialistengesetz – sichert die Grundrechte heute!“, S. 2, abrufbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/netzquelle/c98-03035.pdf>; zuletzt besucht am 21.3.2013.

20 *Fricke*, Die deutsche Arbeiterbewegung 1869-1914, S. 136.

21 *Kampfmeyer*, Unter dem Sozialistengesetz, S.220.

22 *Kampfmeyer*, Unter dem Sozialistengesetz, S.221.

geltendes Recht angelegte, jedoch mehrfach verlängerte Gesetz verlor schließlich zum 30.9.1890 seine Gültigkeit.²³

§§ 128, 129 RStGB blieben hingegen weiter in Kraft, und die Verfolgung anderer Gruppierungen bzw. Vereinigungen aufgrund dieser Norm stand auf der Tagesordnung. Ein bekanntes Beispiel dafür bilden die Freimaurer. Diesen wurde vorgeworfen, sich an einflussreiche Eliten „herangemacht“ zu haben, um diese für sich zu gewinnen und sich damit ungehindert staatsfeindlich oder staatsgefährlich zu verhalten.²⁴ Mitgliedern wie preußischen Königen oder hohen Staatsbeamten sei etwas vorgemacht worden, um von ihren eigentlichen Zielen abzulenken. Den Untersuchungen *Espeys* zufolge, hatten die Freimaurerorden Bestimmungen in ihren Verfassungen, die der Staatsregierung nicht bekannt waren und die eine Einwirkung auf öffentliche und sogar darüber hinaus auf politische Angelegenheiten bezweckten.²⁵ Man sah die Tatbestände der §§ 128, 129 RStGB als erfüllt, wonach die Teilnahme an Verbindungen, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden sollten, oder an Verbindungen, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehörte, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, mit Strafe bedroht war²⁶ und nach § 2 RVG²⁷ Vereine, deren Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen, aufgelöst oder verboten werden konnten. Im nationalsozialistischen Deutschland wurden die Freimaurer 1933 schließlich verboten, ihr Vermögen beschlagnahmt und die Mitglieder verfolgt.²⁸ Exemplarisch für deren (Nicht-)Akzeptanz zur damaligen Zeit soll folgendes Zitat sein: „Ganz abgesehen von dieser Gefahr, haben die Logen ihre Existenzberechtigung auch aus dem Grunde verloren, weil in dem heutigen deutschen Staat eine bevorzugte Menschenklasse, als die sich die Freimaurer betrachten, nicht mehr geduldet werden kann.“²⁹

23 *Espey*, Die Geheimbündelei und ihre strafrechtliche Bekämpfung, S. 29.

24 Am Anfang des 18. Jahrhunderts kam die Freimaurerei von England nach Deutschland und erschienen den Staatsfürsten und besonders den Kirchen verdächtig durch ihre geheimnisvollen Versammlungen. Dies war auch der Hauptangriffspunkt gegen die Logen: Sie würden ihr Dasein, ihre Verfassung oder ihren Zweck geheim halten, was sie zu einer „Staatsgefährlichkeit“ mache. Seit ihrer Gründung wurden die Freimaurerorden als geheime Verbindungen betrachtet und daher verfolgt. Vgl. dazu *Espey*, Die Geheimbündelei und ihre strafrechtliche Bekämpfung, S. 40 ff., der auch untersucht, ob es sich bei Freimaurerorden um Geheimbünde i.S.d. §§ 128, 129 StGB handelt.

25 *Espey*, Die Geheimbündelei und ihre strafrechtliche Bekämpfung, S. 48.

26 *Felske*, Kriminelle und terroristische Vereinigungen, S. 113 ff. (§§ 128, 129 RStGB Unerlaubte Verbindungen).

27 Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908, RGBl. 1908, 151.

28 *Kottmann*, Die Freimaurer und die katholische Kirche, S. 101 f.

29 So *Espey*, Die Geheimbündelei und ihre strafrechtliche Bekämpfung, S. 49.

Erst 1968 wurde mit dem 8. Strafrechtsänderungsgesetz die Geheimbündelei und damit § 128 StGB ersatzlos aus dem Strafgesetzbuch gestrichen.³⁰ § 129 StGB hingegen erlangte im 20. Jahrhundert immer wieder Popularität und wurde mehrfach geändert bzw. den sozialen und politischen Gegebenheiten angepasst wie auch erweitert. Schon frühzeitig war man sich darüber bewusst, dass die Teilnahme – sei es an unerlaubten Verbindungen oder an kriminellen Vereinigungen – als Straftatbestand mehr von politischen Zeitströmungen und der politischen Anschauung Einzelner abhängt, als dies bei anderen Straftatbeständen der Fall ist.³¹ Im Rahmen dieser Arbeit sollen diese Änderungen, Anpassungen und Erweiterungen im ersten Teil chronologisch erläutert werden bis hin zur aktuellen Fassung der Norm. Dabei soll auf wegweisende Gerichtsentscheidungen ein besonderes Augenmerk gelegt werden, da diese die Rechtspraxis dokumentieren.

Der zweite Teil der Arbeit widmet sich den äquivalenten Normen im spanischen Strafrecht, arts. 515 Código Penal (CP) ff. bzw. arts. 571 CP ff.; in diesem soll die Entwicklung der Norm vom spanischen Bürgerkrieg (1936-1939) an bis zur heutigen Zeit dargestellt werden. Sodann folgt im dritten Kapitel der Arbeit ein Rechtsvergleich, in dem die Bekämpfung krimineller Vereinigungen mittels des § 129 StGB in Deutschland sowie des art. 515 CP in Spanien einander gegenüber gestellt wird und damit grundlegende Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt werden.

Der vierte und letzte Teil dieser Dissertation hat die Bekämpfung krimineller Vereinigung bzw. der organisierten Kriminalität auf europäischer Ebene zum Gegenstand. Hierbei werden die bislang ergriffenen Maßnahmen der Europäischen Union aufgezeigt sowie deren Einfluss auf die nationalen Rechtsordnungen – namentlich Deutschlands und Spaniens – untersucht.

30 BGBl. 1968 I, 1065.

31 So auch schon *Carstens*, Unerlaubte Verbindungen im deutschen Strafrechte des 19. Jahrhunderts, S. 1.